



Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Az.: 10 24 35

12. Ratsperiode 2016 – 2021  
Lauenbrück, den 25.10.2017

## Mitteilungsvorlage

Nr.: 072/2017  
Status: öffentlich

Fachdienst I.1  
Bearbeiter: Kim Holsten

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
09.11.2017	Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend			

### **Pflichtenbelehrung eines nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedes (Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend)**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Beschluss des Samtgemeinderates vom 24.11.2016 gehört eine Elternvertretung aus den Kindergärten dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend an. Mit dem neuen Kindergartenjahr ist Frau Andrea Brunkhorst, Vahlde, ausgeschieden. Zur Nachfolgerin wurde Frau Nadine Figiel aus Lauenbrück bestimmt. Ihre Vertretung wird von Frau Janine Boelter aus Fintel wahrgenommen.

Der Samtgemeinderat muss gem. § 71 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Besetzung in den Ausschüssen durch Beschluss feststellen. Dies gilt nicht nur bei der erstmaligen Bildung, sondern auch bei jeder personellen Veränderung. In der Sitzung des Samtgemeinderates am 14.12.2017 soll die Beratung zur Feststellung erfolgen. Es ist unproblematisch, dass Frau Figiel bereits jetzt an der Sitzung teilnimmt, zumal der Ausschuss nur zur Vorbereitung der Entscheidungen im Samtgemeinderat tagt. Darüber hinaus dient der Beschluss im Samtgemeinderat nur der Feststellung und hat keinen legitimierenden Charakter. Die Legitimation ist bereits durch den Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Samtgemeinderates am 24.11.2016 erfolgt, wonach ein Vertreter aus dem Samtgemeindeelternrat der Kindertagesstätten im Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend beratend vertreten sein soll.

Gemäß § 43 NkomVG sind ehrenamtlich Tätige – darunter sind auch die Mitglieder eines Fachausschusses zu verstehen – über die Pflichten der §§ 40 bis 42 NKomVG zu belehren. Diese Pflichtenbelehrung hat vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und daher in der ersten Sitzung zu erfolgen, an der das beratende Ausschussmitglied teilnimmt.

Frau Figiel (und zu gegebener Zeit auch Frau Boelter) ist vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Samtgemeindebürgermeister auf ihre Pflichten nach den § 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen.

Der Hinweis wird aktenkundig gemacht. Die Erklärung über die Pflichtenbelehrung ist als Anlage beigefügt.

Krüger

Anlage:

- Pflichtenbelehrung